

# Steuerabkommen Ö-CH

Anwendungsbereich und Rechtsfolgen im Überblick

Univ.-Ass. Dr. Thomas Bieber

16. Oktober 2012

JKU Linz und LeitnerLeitner

# Ausgangslage

---

- Abkommen am 13.4.2012 unterzeichnet
- Inkrafttreten an innerstaatliche Umsetzung geknüpft
- Ö
  - am 6.7.2012 durch NR beschlossen
  - Zustimmung des Bundesrates am 19.7.2012
- CH
  - Initiative für Dreier-Referendum gegen die Abkommen D, Ö, GB
  - je 50.000 Unterschriften erforderlich
  - 2.10.2012: erforderliche Unterschriftenzahl nicht erreicht
- Inkrafttreten am 1.1.2013

# Ziele und Aufbau des Abkommens

---

## ■ Ziele

- Schadensgutmachung für nicht entdeckte Finanzvergehen durch anonyme Einmalzahlung oder Selbstanzeige („Weg in die Steuerehrlichkeit“)
- effiziente Besteuerung von Kapitalerträgen österr Stpfl durch eine Abzugsteuer an der Quelle (ab 1.1.2013)

## ■ Aufbau

- persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich (Teil 1; Art 1-3)
- Regularisierung der Vergangenheit: Einmalzahlung oder freiwillige Meldung (Teil 2; Art 4-16)
- Abgeltungssteuer ab 1.1.2013 (Teil 3; Art 17-30)
- Schlussbestimmungen zB Missbrauchsbekämpfung (Teil 4; Art 31-40)
- Formel zur Berechnung des Steuerbetrages in Anhang I

# persönlicher Anwendungsbereich

---

- **Kontoinhaber oder Nutzungsberechtigter**
  - steuerliche Ansässigkeit in Ö zum 31.12.2010
  - als Vertragspartner einer schweizerischen Zahlstelle Konto- oder Depotinhaber sowie Nutzungsberechtigter *oder*
  - Nutzungsberechtigter von Vermögenswerten, die auf einem Konto/Depot bei einer schweizerischen Zahlstelle verbucht sind
  
- **steuerlich transparente zwischengeschaltete Strukturen**
  - nutzungsberechtigte Person mit steuerlicher Ansässigkeit in Ö
  - Sitzgesellschaften (ohne Infrastruktur, Personal, Geschäftslokal)
  - ausländische vermögensverwaltende Stiftungen, Trusts
  - Lebensversicherungsmäntel (vgl EStR Rz 7780e)
  - Treuhandschaft
  
- **NICHT: steuerlich anerkannte intransparente Stiftungen und Gesellschaften**

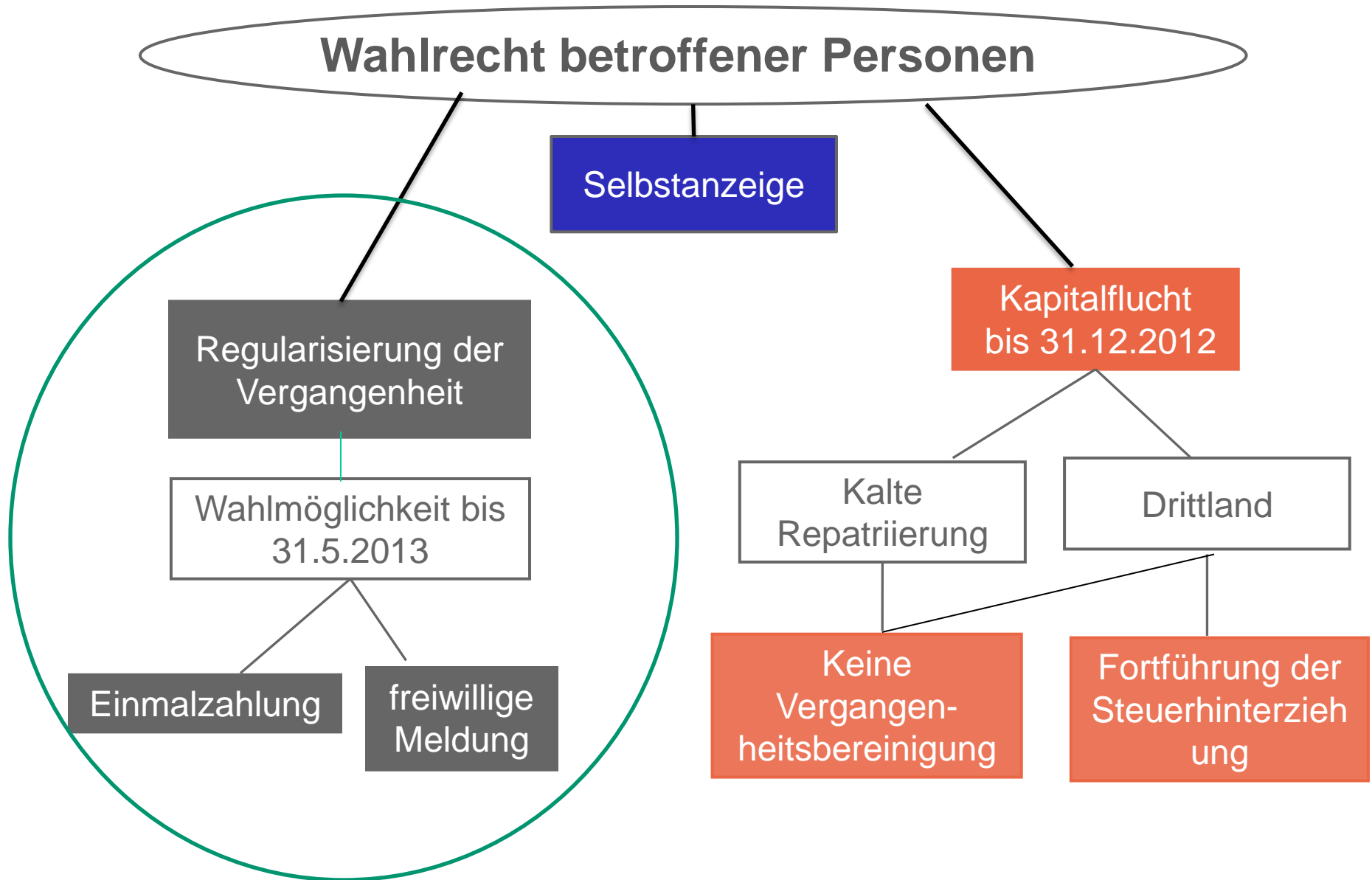
# sachlicher Anwendungsbereich

---

- bei schweizerischer Zahlstelle verbuchte Vermögenswerte
  - liquide Mittel (Bankeinlagen, Festgelder)
  - Wertpapiere
  - Fondsanteile
  - strukturierte Produkte, Derivate, Optionen, Futures
  - verbuchte Edelmetalle
  
- vom Anwendungsbereich des Abkommens nicht erfasst
  - in Schließfächern hinterlegte Vermögenswerte (zB Goldbarren, Goldmünzen, Wertpapiere etc)
  - nicht auf einem Depot/Konto verbuchte Vermögenswerte (zB private Equity-Beteiligungen, hinterlegte Gesellschaftsanteile etc)
  - Immobilienvermögen? (vgl *Gaier*, SWI 2012, 360)

# Handlungsalternativen 2012/13

---



# Regularisierung der Vergangenheit - allgemein

---

## ■ Anwendungsvoraussetzungen

- Schweizer Konto/Depot am 31.12.2010 **und**
- Schweizer Konto/Depot am 1.1.2013 **und**
- steuerliche Ansässigkeit in Ö am 31.12.2010.

## ■ Handlungsalternativen

- bis 31.5.2013: Wahl zwischen Einmalzahlung oder freiwilliger Meldung
- Untätigkeit bis 31.5.2013: Einmalzahlung

## ■ Rechtsfolgen

- Nachversteuerung bisher nicht versteuerter Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne sowie unversteuerter Quellen
- Amnestie für in der Vergangenheit begangene Finanzvergehen für die betroffene Person sowie für Beteiligte an solchen Finanzvergehen
- keine Strafverfolgung, Geld- oder Freiheitsstrafe, Zwangsmaßnahmen

# Einmalzahlung (1)

---

- umfasst Vermögenswerte, die auf Depots/Konten bei schweizerischen Zahlstellen verbucht sind
- anonyme Einmalzahlung zwischen 15% und 30% (38%) bezogen auf das relevante Kapital
- Rechtsfolgen
  - Abgeltung von ESt, USt, Erbschafts-/Schenkungssteuer (NICHT: KSt, Versicherungssteuer)
  - Abgeltungswirkung nur für das „relevante Kapital“
  - Obergrenze: 1,2fache des Vermögensstandes zum 31.12.2010
  - Amnestie für damit verbundene Finanzvergehen (zB Abgabenbetrug nach § 39 FinStrG)
  - Ausstellung einer Bescheinigung durch die schweizerische Zahlstelle über die Einmalzahlung



# Einmalzahlung (2)

---

- Zuflüsse ab 13.4.2012
  - unterliegen der Einmalzahlung
  - jedoch keine Abgeltung, sondern ESt-Vorauszahlung 2013
- keine Amnestie bei
  - Vermögenswerten, die aus Geldwäschereivortaten herrühren (ausgenommen solche aus Finanzvergehen)
  - zur Kenntnis gebrachter Tatentdeckung oder Verfolgungshandlung bis spätestens 13.4.2012

# freiwillige Meldung

---

- Meldung der veranlagten Vermögenswerte an die schweizerischen Finanzbehörden
  - durch schweizerische Zahlstelle
  - setzt Ermächtigung durch betroffene Person bis 31.5.2013 voraus
- Rechtsfolgen
  - Meldung als Ausgangspunkt für Selbstanzeigeverfahren
  - Nachversteuerung, soweit nicht verjährt (keine Steuerabgeltung)
  - keine Einschränkung auf bestimmte Abgabenarten
  - Amnestie, soweit die Offenlegung die Bedingungen einer strafbefreienden Selbstanzeige erfüllt
  - Amnestie gilt nur für gemeldete Konten/Depots

# Zwischenfazit

---

- Einmalzahlung oder freiwillige Meldung?
  - Identifikation der hinterzogenen Abgaben
  - Ermittlung der steuerpflichtigen Veranlagungserträge
  - Entnahmen und Einzahlungen ab dem 1.1.2003
  - Dauer der Vertragsbeziehung zur schweizerischen Zahlstelle
  - Erhebung von Depotüberträgen ab dem 1.1.2003

# Fallbeispiele – Formel für Einmalzahlung

$$SB = \max \left\{ s \cdot \left[ \frac{2}{3} \cdot \left( K_r - \frac{n}{8} \cdot K_b \right) + \frac{1}{3} \cdot \left( \frac{n}{10} \cdot K_r + \frac{2}{10} \cdot \left( \frac{K_9' + K_{10}'}{2} \right) \right) \right] \right. \\ \left. s_{\min} \cdot K_r \right\}$$

effektive Besteuerung des Wertzuwachses 12/02-12/12 mit 20%

## Teil 1

10%ige Abgeltungssteuer auf den Mittelwert aus den Vermögensbeständen zum 31.12.2010 und zum 31.12.2012

## Teil 2

- s Steuersatz (30%)
- $K_r$  relevantes Kapital
- $K_b$  Kapitalbestand am Ende des Jahres, in dem die Bankbeziehung eröffnet wurde (falls vor 1.1.03 eröffnet → Kapitalbestand 31.12.02)
- n Anzahl Jahre der Bankbeziehung vor dem 31.12.10 ( $0 \leq n \leq 8$ )
- $K_9', K_{10}'$  fiktives Kapital am Ende des neunten (31.12.11) und des zehnten Jahres (31.12.12)

# Fallbeispiele – relevantes Kapital (1)

---

- Berechnung relevantes Kapital (mit Abflüssen)

- Kapitalbestand 31.12.02	100.000
- Abflüsse zwischen 31.12.02 und 31.12.10	- 250.000
- Kapitalbestand 31.12.10	700.000
- Zuflüsse zwischen 31.12.10 und 31.12.12	300.000
- Kapitalbestand 31.12.12	1.000.000

- relevantes Kapital: 950.000

- 50.000 fallen **nicht** in die Pauschalabgeltung

# Fallbeispiele – relevantes Kapital (2)

---

- Berechnung relevantes Kapital (ohne Abflüsse)

- Kapitalbestand 31.12.02	450.000
- Abflüsse zwischen 31.12.02 und 31.12.10	0
- Kapitalbestand 31.12.10	1.000.000
- Wertminderung zwischen 31.12.10 und 31.12.12	- 300.000
- Kapitalbestand 31.12.12	700.000

- relevantes Kapital: 1.000.000

- Vermögensabflüsse oder Verluste zwischen 31.12.10 und 31.12.12 bewirken **keine Reduktion** des Nachversteuerungsbetrages

# Fallbeispiele – Teil 1 der Formel

---

- Besteuerung des Wertzuwachses 12/02-12/12
  - Kapitalbestand 31.12.04 700.000
  - Abflüsse zwischen 31.12.02 und 31.12.10 200.000
  - Kapitalbestand 31.12.10 600.000
  - Wertsteigerung zwischen 31.12.10 und 31.12.12 0
  - Kapitalbestand 31.12.12 600.000
- Steuer auf den Wertzuwachs: 15.000
- Wertsteigerungen zwischen 02 und 10 werden im Fall von Entnahmen und/oder Verlusten nicht besteuert
- uneingeschränkter Verlustausgleich, jedoch keine Exkulpierung

# Fallbeispiele – Teil 2 der Formel

---

- Abgeltungssteuer

- Kapitalbestand 31.12.02	700.000
- Abflüsse zwischen 31.12.02 und 31.12.10	- 200.000
- Kapitalbestand 31.12.10	700.000
- Wertsteigerung zwischen 31.12.10 und 31.12.12	0
- Kapitalbestand 31.12.12	700.000

- Steuerbetrag: 70.630

- Gesamtergebnis: 105.000 (Mindeststeuer)

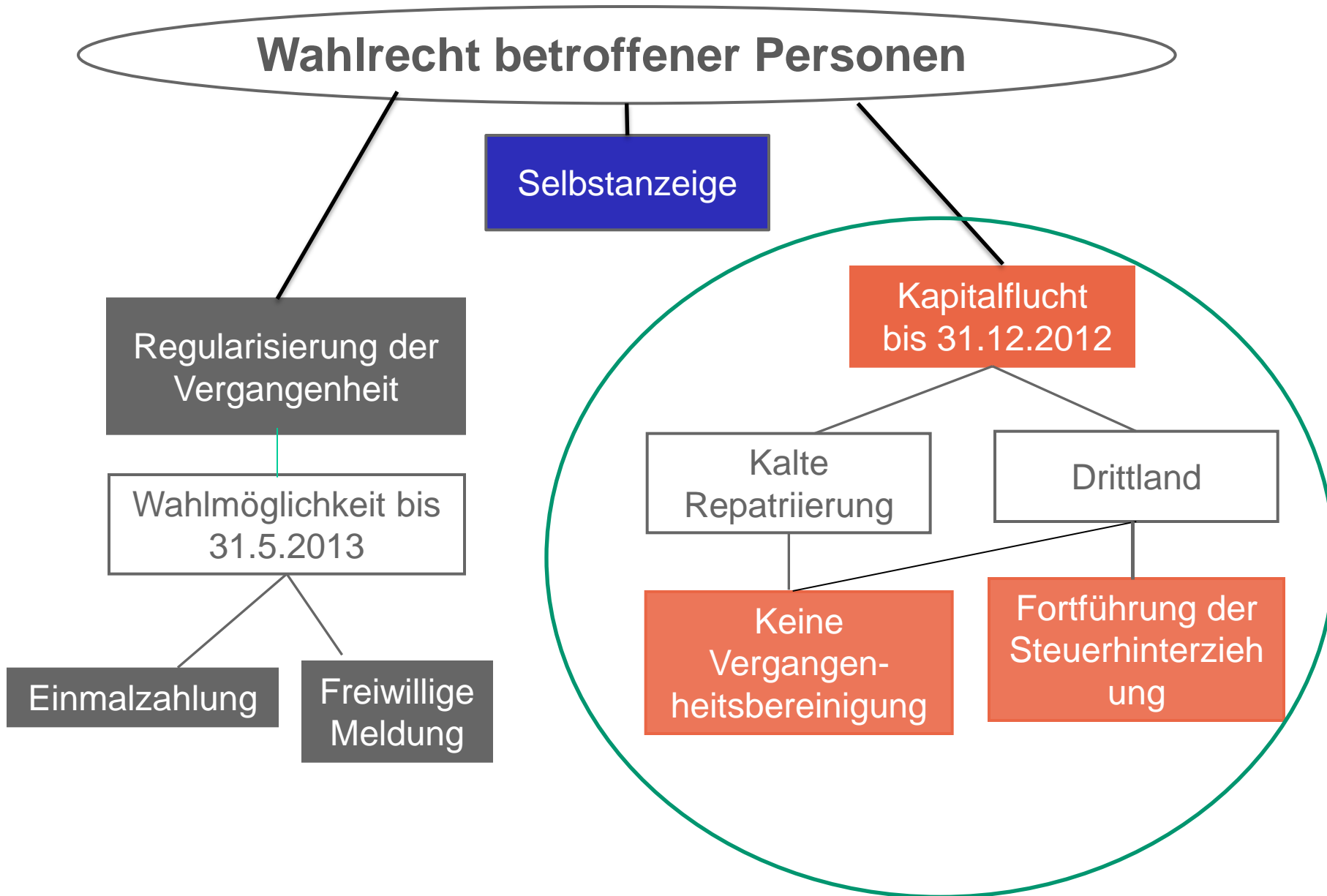
- Teil 1: 0 + Teil 2: 70.630 = 70.630
- Mindeststeuer: 105.000 (15% von 700.000)

- keine Exkulpierung der entnommenen Beträge



# Handlungsalternativen 2012/13

---



# Kapitalflucht

---

- Depotübertragung nach Ö vor dem 31.12.2012 („kalte Repatriierung“)
  - Risiken des Kunden
  - Risiken der Bank
- Meldung TOP TEN-Zielstaaten abgezogener Vermögenswerte (Art 15)
- OECD-Gruppenanfrage
- SWIFT-Abkommen

# Abgeltungssteuer ab 1.1.2013 – Überblick

## Wahlrecht des Anlegers für zukünftige Einkünfte aus Kapitalvermögen ab 1.1.2013

### Anonyme jährliche Abgeltungssteuer ab 1.1.2013

- **Steuersatz: 25%**
- **Anwendungsbereich:** Zinserträge, Dividendenerträge, sonstige Einkünfte, Veräußerungsgewinne, Fondserträge
- **Ausnahme:** Zinseinkünfte nach dem EU-Zinsenabkommen **35%**
- **Abgeltungswirkung**, sofern im öEStG vorgesehen
  - NICHT: private placements
  - NICHT: unverbriefte Derivate
- **Verlustverrechnung** an der Quelle (zahlstellenintern)

### Freiwillige Meldung

(„Informationsaustausch“)

Name, Geburtsdatum, Wohnsitz, FA/StNr/SV-Nr, CH-Zahlstelle, Kundennummer, Totalbetrag der positiven u negativen Einkünfte

Veranlagungspflicht in Österreich

Besteuerung nach den österreichischen Vorschriften

# Verlustverrechnung und Quellensteuern

---

- Verlustverrechnung an der Quelle
  - beschränkt auf Zahlstelle
  - Abkommen sieht keine Verlustverrechnungsgrenzen vor
  - Bescheinigung des Verlustüberhanges nach festgelegtem Muster
- ausländische Quellensteuern
  - Rückerstattung schweizerischer Verrechnungssteuer
  - im Namen der Bank / im Auftrag des Kunden
  - Anrechnung von ausländischer Quellensteuer nach dem jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen
  - in der Regel (nur) 15%
  - Anrechnung von österreichischen Quellensteuern

# Literaturreisundschau zum Abkommen CH-Ö

---

## ■ Gesamtüberblick

- *Brandl*, WT 2012, 153; *Jirousek*, SWI 2012, 203; *Lang/Rzeszut*, *ecolex* 2012, 668; *Zeiler/Hristov*, *ecolex* 2012, 664

## ■ Verfassungskonformität

- *Mayr*, SWK-Heft 17/2012, 793

## ■ Rechtsvergleich Abkommen CH-Ö vs CH-D

- *Knörzer/Wünsche*, FJ 2012, 177

## ■ persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich des Abkommens

- *Gaier*, SWI 2012, 358 (betr Immobilien); *Kreuz/Leiter*, SWI 2012, 252

## ■ Auswirkungen des Abkommens

- *Finsterer/Schuchter-Mang*, SWK-Heft 19/2012, 882 (Günstigkeitsvergleich); *Gaier/Leiter*, SWI 2012, 210; *Hosp/Langer*, ZfS 2012, 66 (mit Fokus auf liechtensteinische Stiftungen); *Leitner/Brandl*, SWK-Heft 13/2012, 655